



Syncro24[®]
assekuradeur GmbH



Hausrat Sonderkonzept

Haase-Gruppe



Stand 25.06.2014



Kundeninformation

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) Osterstraße 15, 26122 Oldenburg

Sitz der Gesellschaft: Oldenburg (Oldb),
Registergericht Oldenburg (Oldb), HRB 63,
Rechtsform: Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
Vorstand: Dr. Rolf-Peter Illigen, Gernold Lengert
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Godehard Vogt
Mail-Adresse: kontakt@g-v-o.de
Homepage: www.g-v-o.de
Tel. 0441 9236-0
Fax 0441 9236-5555
Bankverbindung: DZ Bank Hannover
IBAN DE3725060000000401440, BIC GENODEFF250
Die GVO wird vertreten durch den Vorstand unter der o.g. Anschrift.

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der GVO besteht im Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungen.

Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Versicherungsbedingungen / Merkmale der Versicherungsleistung

Für Ihren Vertrag gelten das Produktinformationsblatt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen/Klauseln sowie die Satzung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung. Prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen vollständig erhalten haben und ob Sie rechtzeitig von diesen Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiteren Vertragsbestimmungen.

Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteilen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, unserem Antrag sowie dem Versicherungsschein.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Erhoben werden lediglich Kosten für Mahnungen sowie für Kosten bei Nichteinlösung im Lastschriftverfahren.

Prämie

Die im Versicherungsschein ausgewiesene erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Bei Lastschrifteinzug wird die Prämie erst nach Ablauf der Frist eingezogen.

Denken Sie an die rechtzeitige Prämienzahlung, weil im Falle eines Zahlungsverzuges die GVO nach § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Rücktritt berechtigt und im Versicherungsfall leistungsfrei sein kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Prämienzahlung lesen Sie die Regelung im Gesetz und in den Vertragsbedingungen.

Die Lastschriftermächtigung wird mit Antragsunterzeichnung erklärt, wenn dort die Kontodaten vollständig eingetragen sind.

Abweichende Erklärungen sind in einer gesonderten Lastschriftermächtigung vorzunehmen.

Die Zahlungsweisen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich sind möglich.

Gültigkeitsdauer von Angeboten

An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Risikohinweise für Finanzdienstleistungen

Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die die GVO keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG, Osterstraße 15, 26122 Oldenburg.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie, sofern die jährliche Zahlweise vereinbart ist. Ist die ½ jährliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/180 der von Ihnen für ein ½ Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die ¼ jährliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/90 der von Ihnen für ein ¼ Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die monatliche Zahlweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/30 der von Ihnen für den Monat zu zahlenden Prämie. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Versicherungsscheines nach schriftlicher Antragstellung (Antragsmodell) zustande.

Nach § 7 VVG müssen die Vertragsinformationen rechtzeitig vor Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesem vorliegen, falls der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, d.h. mit rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags, jedoch nicht

vor dem im Versicherungsschein benannten Vertragsbeginn. Wird der erste Beitrag erst nach dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt eingefordert, beginnt der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag unverzüglich zahlt.

Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Vertragsbeendigung

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben.

Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Es findet deutsches Recht Anwendung.

Für Klagen gegen die GVO sind die Gerichte in Oldenburg zuständig. Für Klagen der GVO gegen den Versicherungsnehmer richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach dem Wohnort bzw. dem Aufenthaltsort, bei juristischen Personen nach dem Ort der Niederlassung. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Vertragssprache

Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

Mitgliedschaft bei der GVO

Der Versicherungsnehmer wird mit Abschluss des Vertrages Mitglied der GVO, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Beschwerdeverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. An den Versicherungsombudsmann können Sie Beschwerden richten. Dieses Verfahren ist für Sie kostenfrei.
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie zudem an die Aufsichtsbehörde richten.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Originalunterlagen

Die eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 12 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorge-

Anzeige- und Mitteilungspflichten

Beantworten Sie die Fragen in den Antrags- und den weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich gegenüber der GVO Osterstraße 15, 26122 Oldenburg, Tel. 0441 9236-0, Fax 0441 9236-5555 schriftlich nachzuholen.

Der Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten kann den Versicherer berechtigen vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Beachten Sie dazu die Regelungen in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer bzw. an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderen beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ein, dass die GVO und deren Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheit dient, allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an/die zuständigen Vermittler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Vermittler dürfen Gesundheitsdaten nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ich willige jederzeit widerruflich ein, dass die GVO bzw. deren Vermittler die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung nutzen darf.

Einwilligungsklausel zur Bonitätsabfrage

Ich willige ein, dass die GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (GVO) zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehungen zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu meinem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematischer-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der Infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei der GVO zu den gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.



Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2012 der GVO – Versicherungssummen- und Quadratmetermodell)

- Stand 01.07.2013 -

Abschnitt A

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall),
generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall, Absturz von
Luftfahrzeugen
- § 3 Einbruchdiebstahl
- § 4 Leitungswasser
- § 5 Naturgefahren
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 7 Außenversicherung
- § 8 Versicherte Kosten
- § 9 Versicherungswert, Versicherungssumme
- § 10 Anpassung der Prämie
- § 11 Wohnungswechsel
- § 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- § 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen,
Wertschutzschränke
- § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des
Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall,
Sicherheitsvorschriften
- § 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Abschnitt B

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines
Vertreters
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des
Vertrages
- § 3 Ratenzahlung
- § 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter
Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgeprämie
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 19 Repräsentanten
- § 20 Verjährung
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Anzuwendendes Recht

Abschnitt A	
§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	
1. Versicherungsfall	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat; c) Leitungswasser; d) Naturgefahren aa) Sturm, Hagel, bb) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart, zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie	a) Ausschluss Krieg Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. b) Ausschluss Innere Unruhen. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen. c) Ausschluss Kernenergie Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	
1. Versicherte Gefahren und Schäden	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Brand, b) Blitzschlag, c) Explosion, Implosion, d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Brand	Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
3. Blitzschlag	Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
4. Explosion	Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
5. Implosion	Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
6. Nicht versicherte Schäden	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch a) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch). b) Sengschäden; c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. d) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
§ 3 Einbruchdiebstahl	
1. Versicherte Gefahren und Schäden	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Einbruchdiebstahl, b) Vandalismus nach einem Einbruch, c) Raub oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.
2. Einbruchdiebstahl	Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

	<p>b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;</p> <p>c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;</p> <p>d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;</p> <p>e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.</p>
3. Vandalismus nach einem Einbruch	Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
4. Raub	<p>a) Raub liegt vor, wenn</p> <p>aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);</p> <p>bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;</p> <p>cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.</p> <p>b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.</p> <p>c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.</p>
5. Nicht versicherte Schäden	<p>Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden,</p> <p>a) die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).</p> <p>b) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;</p>
§ 4 Leitungswasser	
1. Bruchschäden	<p>Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt A § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende</p> <p>a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren</p> <p>aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;</p> <p>bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;</p> <p>cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.</p> <p>b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:</p> <p>aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Toiletten, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuchen;</p> <p>bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.</p> <p>Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.</p>
2. Nässeschäden	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
3. Nicht versicherte Schäden	<p>a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>aa) Plansch- oder Reinigungswasser;</p> <p>bb) Schwamm;</p> <p>cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;</p> <p>dd) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;</p> <p>ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;</p>

	ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch oder Berieselungsanlage;
	gg) Wasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
	b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
	aa) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
	c) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
§ 5 Naturgefahren	
1. Versicherte Gefahren und Schäden	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
	a) Sturm, Hagel,
	b) Weitere Elementargefahren, sofern vereinbart:
	aa) Überschwemmung,
	bb) Rückstau,
	cc) Erdbeben,
	dd) Erdsenkung,
	ee) Erdrutsch,
	ff) Schneedruck,
	gg) Lawinen,
	hh) Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Sturm, Hagel	a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
	aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
	bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
	b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
	c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
	aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder die baulich damit verbunden sind;
	bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude oder die baulich damit verbunden sind, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
	cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
3. Weitere Elementargefahren	a) Überschwemmung Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
	aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
	bb) Witterungsniederschläge;
	cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
	b) Rückstau Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
	c) Erdbeben Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
	aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
	bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
	d) Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
	e) Erdrutsch Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
	f) Schneedruck Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

	g) Lawinen Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
	h) Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
4. Nicht versicherte Schäden	a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch aa) Sturmflut; bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen; cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc); dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben; ee) Trockenheit oder Austrocknung. b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.
5. Selbstbehalt, gilt nicht für die Gefahr Sturm/ Hagel	Bei Schäden durch Gefahren gemäß Ziffer 3 wird im Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500,- €, höchstens jedoch 5.000,- €, abgezogen.
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	
1. Beschreibung des Versicherungsumfangs	Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert. Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.
2. Definitionen	a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13). c) Ferner gehören zum Hausrat aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen, Tapeten, Anstriche und Bodenbeläge), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen; bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind; cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt; dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e); ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind; ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte; gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen; hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen; ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
3. Versicherungsort	Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung); b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

	<p>c) gemeinschaftlich genutzte, verschleißbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;</p> <p>d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.</p>
4. Nicht versicherte Sachen; Nicht zum Hausrat gehören	<p>a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;</p> <p>b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;</p> <p>c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt;</p> <p>d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis gg) genannt;</p> <p>e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;</p> <p>f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen). Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.</p>
§ 7 Außenversicherung	
1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung	Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Unselbständiger Hausstand während Bundesfreiwilligendienst oder Ausbildung	Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Bundesfreiwilligendienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand gegründet wird.
3. Einbruchdiebstahl	Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
4. Raub	Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz, in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.
5. Naturgefahren	Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
6. Entschädigungsgrenzen	<p>a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10% der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000,- € begrenzt.</p> <p>b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2).</p>
§ 8 Versicherte Kosten	
1. Versicherte Kosten	<p>Versichert in Höhe nach VIT/ TOP-VIT sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen</p> <p>a) Aufräumungskosten Für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.</p> <p>b) Bewegungs- und Schutzkosten Die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.</p> <p>c) Hotelkosten Für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.</p> <p>d) Transport- und Lagerkosten Für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.</p> <p>e) Schlossänderungskosten Für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.</p>

	<p>f) Bewachungskosten Für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.</p> <p>g) Reparaturkosten Für Gebäudeschäden die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.</p> <p>h) Reparaturkosten für Nässebeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.</p> <p>i) Kosten für provisorische Maßnahmen Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen bis zu 1.500,- € je Versicherungsfall.</p>
§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme	
1. Versicherungswert	<p>Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.</p> <p>a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).</p> <p>b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) dd) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) ee) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.</p> <p>c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).</p> <p>d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.</p>
2. Versicherungssumme	<p>a) Die Versicherungssumme soll beim Versicherungssummenmodell dem Versicherungswert entsprechen. Beim Quadratmetermodell errechnet sich die Versicherungssumme aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3). Die Versicherungssumme wird gemäß Nr. 4. angepasst.</p> <p>b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.</p>
3. Unterversicherungsverzicht	<p>a) Voraussetzungen Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn</p> <p>aa) bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und</p> <p>bb) die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und</p> <p>cc) nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.</p> <p>b) Wohnungswechsel Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach aa) bis cc) für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.</p> <p>c) Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme widerspricht und der für den Unterversicherungsverzicht vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird. Dies hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform mitzuteilen.</p> <p>d) Kündigung Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
4. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie	<p>a) Beim Versicherungssummenmodell erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Jahres die Versicherungssumme, beim Quadratmetermodell der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Beim Versicherungssummenmodell wird die neue Versicherungssumme auf volle hundert Euro aufgerundet. Beim Quadratmetermodell wird der neue Betrag pro Quadratmeter auf den nächsten vollen € aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen werden dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.</p> <p>b) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.</p>

	<p>c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam. Bei Unterschreiten des vom Versicherer vorgegebenen Betrages pro Quadratmeter entfällt gleichzeitig der Unterversicherungsverzicht.</p>
§ 10 Anpassung der Prämie	
1. Grundsatz	Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.
2. Prämienanpassungsklausel	<p>a) Anpassung bei Versicherungssummenmodell Der Versicherer kann die Prämie pro Tausend € (Prämiensatz in Promille) für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämiensatz den im Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarifprämiensatz nicht übersteigen.</p>
	<p>b) Anpassung bei Quadratmetermodell Der Versicherer kann die Prämie pro Quadratmeter Wohnfläche (Prämiensatz in €) für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämiensatz den im Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarifprämiensatz nicht übersteigen.</p>
	<p>c) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Prämienhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist in Schrift- oder Textform zu erklären.</p>
§ 11 Wohnungswechsel	
1. Umzug in eine neue Wohnung	Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
2. Mehrere Wohnungen	Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
3. Umzug ins Ausland	Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
4. Anzeige der neuen Wohnung	a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
	b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind. Siehe hierzu auch § 17.
	c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.
5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht	a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
	b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
	c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.
6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung	a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
	b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
	c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften	Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.
§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	
1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei	a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1);

	<p>b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1).</p> <p>Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.</p>
2. Restwerte	Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.
3. Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung	<p>Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und Nr. 2 b) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 c) begrenzt.</p> <p>Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.</p> <p>Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A § 8) darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b) ersetzt.</p>
5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
6. Versicherte Kosten	<p>Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.</p> <p>Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.</p>
§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke	
1. Definitionen	<p>a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) sind</p> <p>aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);</p> <p>bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;</p> <p>cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;</p> <p>dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;</p> <p>ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.</p> <p>b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die</p> <p>aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und</p> <p>bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).</p>
2. Entschädigungsgrenzen	<p>a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 30 % der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.</p> <p>b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf</p> <p>aa) 5 % der Versicherungssumme für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens 500,- €;</p> <p>bb) 10 % der Versicherungssumme insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens 5.000,- €;</p> <p>cc) 25 % der Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens 25.000,- €.</p>
§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	
1. Fälligkeit der Entschädigung	Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Verzinsung	<p>Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p> <p>a) Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.</p> <p>b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.</p> <p>c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.</p>

3. Hemmung	Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Aufschiebung der Zahlung	Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange <ul style="list-style-type: none"> a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen; b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
§ 15 Sachverständigenverfahren	
1. Feststellung der Schadenhöhe	Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen	Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung	Für das Sachverständigenverfahren gilt: <ul style="list-style-type: none"> a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen. b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht. c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
4. Feststellung	<ul style="list-style-type: none"> a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommende Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten; c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen; d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten; e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
5. Verfahren nach Feststellung	Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten	Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten	Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften	
1. Sicherheitsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> a) Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten. b) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer <ul style="list-style-type: none"> aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung	Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände	
1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat; b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

	<p>c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;</p> <p>d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A § 11).</p>
2. Folgen einer Gefahrerhöhung	Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.
§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen	
1. Anzeigepflicht	Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung	Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung	<p>a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.</p> <p>b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.</p>
4. Beschädigte Sachen	Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung	Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte	Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren	Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
Abschnitt B	
§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	
1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen	Der Versicherungsnehmer hat, bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung, dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	<p>a) Vertragsänderung Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.</p> <p>b) Rücktritt und Leistungsfreiheit Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.</p>

	<p>c) Kündigung Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.</p>
	<p>d) Ausschluss von Rechten des Versicherers Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.</p>
	<p>e) Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.</p>
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers	Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
4. Rechtsfolgenhinweis	Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
5. Vertreter des Versicherungsnehmers	Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Erlöschen der Rechte des Versicherers	Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages	
1. Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Dauer	Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
3. Stillschweigende Verlängerung	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen	Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
6. Wegfall des versicherten Interesses	Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
	a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
	aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
	bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
	b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.
§ 3 Ratenzahlung	
Ratenzahlung	Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	
1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie	Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung geleistet wurde. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht geleistet wurde. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Leistungsfreiheit des Versicherers	Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
§ 5 Folgeprämie	
1. Fälligkeit	a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
	b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug	Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung	a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
	b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
	c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zahlung der Prämie nach Kündigung	Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.
§ 6 Lastschriftverfahren	
1. Pflichten des Versicherungsnehmers	Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Änderung des Zahlungsweges	Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
1. Allgemeiner Grundsatz	a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
	b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	<p>a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.</p> <p>b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p> <p>c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.</p> <p>d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt</p>
§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	<p>a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:</p> <p>aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften, siehe dazu Abschnitt A § 16</p> <p>bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, siehe dazu Abschnitt A § 16</p> <p>b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.</p>
2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles	<p>a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;</p> <p>bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;</p> <p>cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/ -minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;</p> <p>dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/ -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;</p> <p>ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;</p> <p>ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;</p> <p>gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;</p> <p>hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p> <p>ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;</p> <p>jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.</p> <p>b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.</p>
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	<p>a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.</p>

	<p>b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.</p> <p>c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.</p>
§ 9 Gefahrerhöhung	
1. Begriff der Gefahrerhöhung	<p>a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.</p> <p>b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Siehe hierzu Abschnitt A § 17.</p> <p>c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.</p>
2. Pflichten des Versicherungsnehmers	<p>a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.</p> <p>b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.</p> <p>c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.</p>
3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer	<p>a) Kündigungsrecht Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>b) Vertragsänderung Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>
4. Erlöschen der Rechte des Versicherers	Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	<p>a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.</p> <p>b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.</p> <p>c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,</p> <p>aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder</p> <p>bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder</p> <p>cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.</p>
§ 10 Überversicherung	
	1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

	2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
§ 11 Mehrere Versicherer	
1. Anzeigepflicht	Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	<p>a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.</p> <p>b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p> <p>c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung	<p>a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.</p> <p>b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.</p>
§ 12 Versicherung für fremde Rechnung	
1. Rechte aus dem Vertrag	Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Zahlung der Entschädigung	Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Kenntnis und Verhalten	<p>a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.</p> <p>b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.</p> <p>c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.</p>
§ 13 Aufwendungsersatz	
1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	<p>a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.</p> <p>b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.</p> <p>c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.</p>

	<p>d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.</p> <p>f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.</p>
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	<p>a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.</p> <p>b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.</p>
§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen	
1. Übergang von Ersatzansprüchen	<p>Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.</p> <p>Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.</p>
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen	<p>Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p>
§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall	
1. Kündigungsrecht	<p>Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.</p>
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer	<p>Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schrift- oder Textform zu kündigen.</p>
3. Kündigung durch Versicherer	<p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>
§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	
1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	<p>a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.</p> <p>b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p>
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles	<p>Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.</p>
§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	
1. Form	<p>Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.</p>
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung	<p>Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.</p>
3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	<p>Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.</p>
§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters	
1. Erklärungen des Versicherungsnehmers	<p>Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, betreffend</p> <p>a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;</p>

	b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
	c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Erklärungen des Versicherers	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
§ 19 Repräsentanten	
	Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
§ 20 Verjährung	
	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
§ 21 Gerichtsstand	
1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
2. Klagen gegen Versicherungsnehmer	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
§ 22 Anzuwendendes Recht	
	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



Hausratversicherung - VIT

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012 GVO) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen	<p>1. Mitversichert, als versicherte Sachen im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, gelten technische, optische und akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung, Markisen sowie Antennenanlagen.</p> <p>2. Insbesondere besteht, zusätzlich zu den über den Vertrag versicherten Gefahren, Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.</p> <p>3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.</p>
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus dem häuslichen Arbeitszimmer	<p>1. Mitversichert gelten auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus dem häuslichen Arbeitszimmer - nicht aber Handelsware -, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.</p>
Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten	Gelten zusätzlich zur Versicherungssumme bis zur Versicherungssumme mitversichert.
Außenversicherung	In Erweiterung der Bestimmungen zur Außenversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten Zeiträume bis zu sechs Monaten als vorübergehend. Darüber hinaus wird die Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung auf insgesamt 20 % der Versicherungssumme höchstens 20.000,- € erhöht. Die Außenversicherung gilt weltweit.
Beraubung/ Erpressung	Versichert sind auch Schäden durch Beraubung, wenn Sie die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters heranschaffen müssen. Für Wertsachen gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
Beruflicher Auslandsaufenthalt	Ein beruflich bedingter oder im Rahmen einer Ausbildung (Schule, Studium, Praktikum) anfallender Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt als vorübergehend im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.
Bruchschäden innerhalb des Gebäudes	<p>Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten mitversichert</p> <p>1. Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren, mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtungen.</p> <p>2. Bruchschäden durch Frost innerhalb des Gebäudes an Sanitäreinrichtungen- und Installationen sowie Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen- und Solaranlagen.</p>
Datenrettungskosten	<p>1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.</p> <p>2. Ausschlüsse</p> <p>a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für</p> <p>aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. sogenannte Raubkopien)</p> <p>bb) Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.</p> <p>b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.</p>
Diebstahl auf dem Grundstück	<p>1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel und Gartengeräte (nicht jedoch Rasenmäher, Aufsitzmäher oder Mähroboter), Garteninventar, Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren), Kinderwagen und Roll- und Krankenfahrstühle, sowie Alarm- / Sicherheitsanlagen, Markisen und Antennenanlagen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück, sowie bei Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen auf dem Versicherungsgrundstück.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p>
Diebstahl aus dem Kranken-, Kur- und Rehaszimmer	<p>1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.</p> <p>2. Ausgeschlossen gelten Wertsachen gemäß VHB 2012 GVO § 13 Nr. 1a) bb), cc), dd) und ee).</p>

	3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung je Schadenfall 1 % der Versicherungssumme höchstens 300,- €. Davon ist die Entschädigung für Bargeld gemäß VHB 2012 GVO auf 150,- € begrenzt.
Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn Ihnen versicherte Sachen aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen entwendet werden.
	2. Die Entschädigung ist auf 500,- € je Versicherungsfall begrenzt. Für Bargeld gilt eine Höchstentschädigung von 250,- € als vereinbart.
	Keine Entschädigung leisten wir für Wertsachen gemäß § 13.2 VHB.
Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen und Gehhilfe	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Prothesen, auch wenn dieser außerhalb des Versicherungsortes stattfindet.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.
	3. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Differenzdeckung	<p>Sofern im Versicherungsschein oder Nachtrag vereinbart gilt: Ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch den Versicherer, bei Anträgen ohne Vorlagepflicht im Rahmen der Zeichnungs-, Vorlagerichtlinien ab Eingang des Antrages beim Versicherer, besteht auch vor dem vereinbartem Versicherungsbeginn, eine Konditionsdifferenzdeckung zu einer bestehenden Versicherung im Rahmen dieses Vertrages.</p> <p>Anderweitig bestehende Versicherungen für die über diesen Vertrag abgesicherten Risiken gehen dieser Versicherung voraus. Soweit die zu erbringende Leistung aus diesem Vertrag weitergehender ist, als der Versicherungsschutz des anderen Vertrages, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Diese Konditionsdifferenzdeckung wird für maximal 1 Jahr geboten. Sie entfällt rückwirkend ab Beginn falls der Hauptvertrag nicht zustande kommt oder aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie aufgehoben wird.</p>
Elementarschäden	1. Für Elementarschäden beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500,- €, höchstens jedoch 5.000,- €.
	2. Kündigung a) Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. b) Kündigen wir, so können Sie den Hausratvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
	3. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages Mit Beendigung der Hausratversicherung erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.
Entschädigung bei technischem Fortschritt	Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, entschädigen wir den technischen Fortschritt der versicherten Sache mit. Wir leisten in diesem Fall über den Ersatz eines Gerätes bzw. einer Anlage gleicher Art und Güte hinaus Entschädigung mit den zum Zeitpunkt des Schadenseintritts üblichen Standardmerkmalen. Die Entschädigung ist pro versicherter Sache insgesamt begrenzt auf 110 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.
Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld	Diese Klausel ersetzt die entsprechenden Bestimmungen für Wertsachen in den dem Vertrags zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.
	1. Wertsachen sind a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte), b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber, e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
	2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 30 % der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
	3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf a) 5 % der Versicherungssumme für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens 2.500,- € b) 10 % der Versicherungssumme insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1b, höchstens 5.000,- € c) 25 % der Versicherungssumme insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1c, höchstens 25.000,- €
Fahrraddiebstahl	1. Für Fahrräder inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn Sie nachweislich das Fahrrad und den Fahrradanhänger zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert hatten. Für die mit dem Fahrrad und dem Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad bzw. dem Fahrradanhänger weggenommen wurden.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

	<p>3. Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger sind von Ihnen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.</p> <p>4. Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und uns einen Nachweis darüber erbringen, dass das Fahrrad und der Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe der Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen leistungsfrei sein.</p> <p>5. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder und Fahrradanhänger mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Fahrzeuganprall	<p>1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.</p> <p>2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.</p>
Hausrat in Kraftfahrzeugen	<p>1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend – außerhalb der Wohnung – in verschlossenen Kraftfahrzeugen, nicht aber Anhängern, Wasserfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn infolge eines Transportmittelunfalls oder einer versicherten Gefahr (auch Einbruchdiebstahl aus o.a. Fahrzeugen) im Sinne dieses Vertrages zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.</p> <p>2. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl aus o.a. Fahrzeugen gilt folgende Einschränkung: Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie für Foto-, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone, Notebooks, Navigationsgeräte und deren Zubehör. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sachen von außen nicht einsehbar/erkennbar waren.</p> <p>3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p> <p>4. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Hotelkosten	<p>1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und nachweisbaren Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung für Sie unbewohnbar wurde und für Sie auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.</p> <p>2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.</p> <p>3. Die Entschädigung ist auf 1 % der Versicherungssumme, pro Tag auf max. auf 200,- € im angemessenen Rahmen begrenzt.</p>
In das Gebäude eingefügte Sachen	<p>1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.</p> <p>2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.</p>
Innovationsklausel	<p>Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012 GVO) oder die dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p>
Kühl- und Gefriergut	<p>1. Wir ersetzen auch Schäden am Kühl- und Gefriergut infolge unvorhergesehener Unterbrechung der Energiezufuhr.</p> <p>2. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht wurden sowie Bedienungsfehler, die im versicherten Haushalt geschehen.</p> <p>3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,- € begrenzt.</p>
Kundenschließfächer	<p>1. Mitversichert ist der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit hierfür kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.</p>
Rauch- und Rußschäden	<p>1. Rauch- und Rußschäden sind mitversichert.</p> <p>2. Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.</p> <p>3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches/Rußes entstehen.</p>

Rückreise aus dem Urlaub	1. Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen und an den Schadensort reisen. Ersetzt werden in diesem Fall auch entsprechende Fahrtmehrkosten für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
	2. Die Entschädigung ist auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.
	3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt.
	4. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede von Ihnen veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
	5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- oder Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.
	6. Sie sind verpflichtet, vor der Reise an den Schadensort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
Rückstau	1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, sofern eine ordnungsgemäß funktionierende Rückstauklappe vorhanden ist.
	2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.
Sachverständigenkosten	Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 20.000,- € übersteigt, ersetzen wir 80 % der durch Sie, nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern Ihnen diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen abhanden kamen.
	2. Wir entschädigen Ihnen den vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Betrag, maximal 250,- € je Versicherungsfall.
Sengschäden	1. Versichert sind auch Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
	2. Es gilt eine Zeitwertversicherung. Die Entschädigung ist auf max. 1.000,- € begrenzt.
Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	1. Versichert sind auch Telefonkosten (nur Festnetz), die nach einem Einbruchdiebstahl im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in die versicherte Wohnung durch einen Täter entstanden sind und die das Telekommunikationsunternehmen in Rechnung stellt.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,- € begrenzt.
Transport- und Lagerkosten	1. Abweichend von A § 8 d) VHB 2012 GVO werden Kosten für die Lagerung bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.
Überspannung	In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
Unbemannte Flugkörper	Wir leisten Entschädigung auch für Schäden durch den Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers.
Vandalismus nach Einschleichen	Mitversichert gelten Vandalismusschäden auch, wenn der Täter sich in den Versicherungsort eingeschlichen hat.
Verpuffungsschäden	Wir leisten Ersatz für Verpuffungsschäden an versicherten Sachen. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.
Versicherte Kosten	Versicherte Kosten werden bis 30 % über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
Wasserverlust	1. Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Schadens durch die versicherte Gefahr Leitungswasser im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.



Hausratversicherung - TOP-VIT

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012 GVO) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen	<p>1. Mitversichert, als versicherte Sachen im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, gelten technische, optische und akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung, Markisen sowie Antennenanlagen</p> <p>2. Insbesondere besteht, zusätzlich zu den über den Vertrag versicherten Gefahren, Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.</p>
Anlagen zur Regenwasseraufbereitung	<p>1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasser, das aus Regenwasseraufbereitungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist, zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> <p>2. Soweit die Anlage zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung zu den versicherten Sachen gehören, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren sowie Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der Regenwasseraufbereitungsanlagen versichert.</p>
Anpassung der Versicherungssumme	Die Regelung zur Anpassung der Versicherungssumme und Prämie nach § 9 VHB 2012 GVO findet beim Quadratmeter-Modell keine Anwendung.
Anzeigefrist bei Wohnungswechsel	Abweichend von den VHB 2012 GVO gilt eine Meldefrist von 21 Tagen vereinbart.
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus dem häuslichen Arbeitszimmer	Mitversichert gelten auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus dem häuslichen Arbeitszimmer, wenn diese Ihrem Beruf oder dem Gewerbe dienen. Dies gilt auch für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
Armaturen	Mitversichert ist infolge eines nach VHB 2012 GVO versicherten Leitungswasserschadens der erforderliche Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle bis 500,- €.
Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten	Gelten zusätzlich zur Versicherungssumme beim Versicherungssummen-Modell bis zur Versicherungssumme, beim Quadratmeter-Modell bis zur Höchstentschädigungsgrenze mitversichert.
Außenversicherung	In Erweiterung der Bestimmungen zur Außenversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten Zeiträume bis zu zwölf Monaten als vorübergehend. Darüber hinaus wird die Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung auf insgesamt max. 25.000,- € erhöht. Die Außenversicherung gilt weltweit.
Außerkräftsetzung und Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit Beitragsbefreiung gilt gleichzeitig für alle VIT – Privatsparten	<p>1. Wenn Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos werden, setzen wir den Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft. Die Außerkräftsetzung beginnt, sobald Sie bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.</p> <p>2. Wir gewähren während der Außerkräftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen, wenn Sie bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens drei Monaten die Beiträge zu Ihrer Hausratversicherung bezahlt und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.</p> <p>3. Sofern die Arbeitslosigkeit bei Beantragung der Außerkräftsetzung noch nicht beendet war, werden wir von Zeit zu Zeit bei Ihnen anfragen, ob die Arbeitslosigkeit noch andauert. Unterrichten Sie uns über das Ende der Arbeitslosigkeit bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt unserer darauf folgenden Anfrage, so endet die Außerkräftsetzung gleichzeitig mit dem Ende der Arbeitslosigkeit. Anderenfalls wird erst mit Zugang Ihrer Mitteilung die Außerkräftsetzung beendet und der Versicherungsschutz wieder in Kraft gesetzt. Endet der beitragsfreie Versicherungsschutz nach Nr. 2. vor dem Ende der Arbeitslosigkeit, können Sie eine Unterbrechung vermeiden, indem Sie bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die prämienspflichtige Wiederinkräftsetzung beantragen.</p> <p>4. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkräftsetzung mehr als ein Jahr andauert.</p> <p>5. Bei gebündelten Verträgen gelten die Bestimmungen gleichzeitig für folgende Versicherungen, für die bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens drei Monaten die Beiträge bezahlt wurden: - Privat-Haftpflichtversicherung nach dem VIT / TOP-VIT - Konzept einschließlich einer etwa mitversicherten Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem VIT / TOP-VIT - Konzept. - Wohngebäudeversicherung für das selbstgenutzte Ein- oder Zweifamilienhaus nach dem VIT / TOP-VIT - Konzept einschließlich einer etwa mitversicherten Gebäude-Glasversicherung. - Unfallversicherung nach dem VIT / TOP-VIT - Konzept.</p>
Beraubung / Erpressung	Versichert sind auch Schäden durch Beraubung, wenn Sie die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters heranschaffen müssen. Für Wertsachen gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Beruflicher Auslandsaufenthalt	Ein beruflich bedingter oder im Rahmen einer Ausbildung (Schule, Studium, Praktikum) anfallender Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt als vorübergehend im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.
Bewachungskosten	Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 1 Monat.
Blindgängerschäden	Mitversichert gelten Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.
Bruchschäden innerhalb des Gebäudes	Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten mitversichert 1. Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren, mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtungen sowie Lüftungs- und Gasrohre. 2. Bruchschäden durch Frost innerhalb des Gebäudes an Sanitäreinrichtungen- und Installationen sowie Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen- und Solaranlagen.
Datenrettungskosten	1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten Daten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung. 2. Ausschlüsse a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. sogenannte Raubkopien) bb) Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
Diebstahl am Arbeitsplatz	1. Entschädigung wird auch für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund der beruflichen Tätigkeit vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören. 2. Ausgeschlossen gelten Wertsachen gemäß VHB 2012 GVO § 13 Nr. 1a) bb), cc), dd) und ee). 3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung je Schadenfall 500,- €. Davon ist die Entschädigung für Bargeld gemäß VHB 2012 GVO auf 250,- € begrenzt.
Diebstahl auf dem Grundstück	1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel und Gartengeräte, Garteninventar, Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren), Kinderwagen und Roll- und Krankenfahrstühle, Go-Karts, Rasenmäher (Aufsitzrasenmäher), sonstige Spielfahrzeuge (außer zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge über 6 km/h) sowie Alarm-/Sicherungsanlagen, Markisen und Antennenanlagen sowie bei Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern wenn diese zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem Versicherungsgrundstück befanden. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche und maximal 1.000,-€, b) beim Versicherungssummen-Modell auf 2,5 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
Diebstahl aus dem Kranken-, Kur- und Reha-Zimmer	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden. 2. Ausgeschlossen gelten Wertsachen gemäß VHB 2012 GVO § 13 Nr. 1a) bb), cc), dd) und ee). 3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung je Schadenfall 500,- €. Davon ist die Entschädigung für Bargeld gemäß VHB 2012 GVO auf 250,- € begrenzt.
Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn Ihnen versicherte Sachen aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen entwendet werden. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € je Versicherungsfall begrenzt. Für Bargeld gilt eine Höchstentschädigung von 250,- € als vereinbart. Keine Entschädigung leisten wir für Wertsachen gemäß § 13.2 VHB.
Diebstahl innerhalb Gebäuden und im Freien auf dem Versicherungsgrundstück	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, sofern dieser a) innerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsortes b) im Freien auf dem Versicherungsgrundstück stattfindet. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,- € je Versicherungsfall begrenzt
Diebstahl von Jagdwaffen und -Optik	1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl oder Verlust für Sachen, die zur Jagd ausüben verwendet werden, auch wenn diese sich zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes außerhalb des Versicherungsortes befanden. Versichert gelten hierbei ausschließlich Waffen und Jagdoptik. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 10.000,- begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden. 3. Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und je Gut in Höhe von € 250,-

Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen und Gehhilfe	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für die Entwendung von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Prothesen, auch wenn dieser außerhalb des Versicherungsortes stattfindet.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche b) beim Versicherungssummenmodell auf 1 % der Versicherungssumme sowie jeweils maximal 1.000,- € begrenzt.
	3. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Differenzdeckung	Sofern im Versicherungsschein oder Nachtrag vereinbart gilt: Ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch den Versicherer, bei Anträgen ohne Vorlagepflicht im Rahmen der Zeichnungs-, Vorlagerichtlinien ab Eingang des Antrages beim Versicherer, besteht auch vor dem vereinbartem Versicherungsbeginn, eine Konditionsdifferenzdeckung zu einer bestehenden Versicherung im Rahmen dieses Vertrages. Anderweitig bestehende Versicherungen für die über diesen Vertrag abgesicherten Risiken gehen dieser Versicherung voraus. Soweit die zu erbringende Leistung aus diesem Vertrag weitergehend ist als der Versicherungsschutz des anderen Vertrages, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Diese Konditionsdifferenzdeckung wird für maximal 1 Jahr geboten. Sie entfällt rückwirkend ab Beginn falls der Hauptvertrag nicht zustande kommt oder aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie aufgehoben wird.
Einbruch über nicht versicherte Räume	In Erweiterung der VHB 2012 GVO gilt als Einbruch auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird, und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.
Elementarschäden	1. Für Elementarschäden beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500,- €, höchstens jedoch 5.000,- €.
	2. Kündigung a) Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. b) Kündigen wir, so können Sie den Hausratvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
	3. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages Mit Beendigung der Hausratversicherung erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.
Entschädigung bei technischem Fortschritt	Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, entschädigen wir den technischen Fortschritt der versicherten Sache mit. Wir leisten in diesem Fall über den Ersatz eines Gerätes bzw. einer Anlage gleicher Art und Güte hinaus Entschädigung mit den zum Zeitpunkt des Schadenseintritts üblichen Standardmerkmalen. Die Entschädigung ist pro versicherter Sache insgesamt begrenzt auf 110 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.
Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld	Diese Klausel ersetzt beim Quadratmetermodell die entsprechenden Bestimmungen für Wertsachen in den VHB 2012 der GVO.
	1. Wertsachen sind a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte), b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber, e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
	2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 50.000,- € begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Entschädigung für Bargeld im Rahmen der Wertsachen ist auf 10.000,- € begrenzt.
	3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf a) 2.500,- € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen b) 5.000,- € insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1b. c) 25.000,- € insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1c.
Erweiterung der Sturm-/ Hagelversicherung	1. Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten versicherte Sachen nach bei plötzlich eintretenden Sturmereignissen auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert. Der Versicherungsschutz für diese Sachen ist je Schadenfall auf 10.000,- € begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt von 100,- € je Schadenfall vereinbart. Die Klausel „Verzicht auf Mindestwindstärke“ bleibt hierbei ausgeschlossen.

	<p>2. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Fahrraddiebstahl	<p>1. Für Fahrräder inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn Sie nachweislich das Fahrrad und den Fahrradanhänger zur Zeit des Diebstahls in verkehrstüblicher Weise durch ein Schloss gesichert hatten. Für die mit dem Fahrrad und dem Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad bzw. dem Fahrradanhänger weggenommen wurden.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche und maximal 1.000,- € b) beim Versicherungssummenmodell auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p> <p>3. Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger sind von Ihnen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.</p> <p>4. Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und uns einen Nachweis darüber erbringen, dass das Fahrrad und der Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe der Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen leistungsfrei sein.</p> <p>5. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder und Fahrradanhänger mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Fahrzeuganprall	<p>1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Luft-, Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.</p> <p>2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.</p>
Grobe Fahrlässigkeit	<p>1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen verzichten wir auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.</p> <p>2. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Handelsware und Musterkollektionen	Handelsware und Musterkollektionen sind bis 10.000,- € mitversichert.
Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks	Abweichend von VHB 2012 GVO gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes aber innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befindet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.
Hausrat in Kraftfahrzeugen	<p>1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend - außerhalb der Wohnung - in verschlossenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen, nicht aber Wohnmobilen, Wohnwagen befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn infolge eines Transportmittelunfalls oder einer versicherten Gefahr (auch Einbruchdiebstahl aus o.a. Fahrzeugen) im Sinne dieses Vertrages zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.</p> <p>2. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl aus o.a. Fahrzeugen gilt folgende Einschränkung: Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie für Foto-, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone, Notebooks, Navigationsgeräte und deren Zubehör. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sachen von außen nicht einsehbar/ erkennbar waren.</p> <p>3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche und maximal 1.000,- €, b) beim Versicherungssummenmodell auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p> <p>4. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Hausrat in Lauben, Wochenend- und Sommerhäusern	<p>1. Mitversichert als versicherte Sachen im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gilt Ihr Hausrat in Lauben, Wochenend- und Sommerhäusern, sofern diese als Risikoorort im Antrag angegeben wurden.</p> <p>2. Die Entschädigung ist auf 2.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.</p>
Haustierunterbringung	Die Kosten für die Unterbringung Ihrer Haustiere werden erstattet, wenn Sie Ihre Tiere z.B. im Pflegeheim unterbringen müssen, weil

	<p>a) die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,</p> <p>b) Sie durch Unfall oder Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind und für Sie damit eine Tierbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Ableben des Versicherungsnehmers.</p>
Hotelkosten	<p>1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und nachweisbaren Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung für Sie unbewohnbar wurde und für Sie auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.</p> <p>2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.</p> <p>3. Die Entschädigung ist</p> <p>a) beim Quadratmeter-Modell pro Tag auf 200,- €,</p> <p>b) beim Versicherungssummenmodell auf 1 % der Versicherungssumme, pro Tag max. auf 200,- € begrenzt.</p>
In das Gebäude eingefügte Sachen	<p>1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.</p> <p>2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.</p>
Innovationsklausel/ Bedingungsverbesserungen/ Bedingungsgarantie	<p>1. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012 GVO) oder die dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p> <p>2. Wir garantieren, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 02/2010 – abweichen.</p>
Kinderbetreuung im Notfall	<p>Eine Kinderbetreuung im Notfall liegt vor, wenn Sie Ihr Kind (auch Adoptiv- und Pflegekinder) z.B. bei einer Tagesmutter oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung unterbringen müssen, weil</p> <p>a) die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,</p> <p>b) Sie durch Unfall oder Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind und für Sie damit eine Kinderbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Ableben des Versicherungsnehmers. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.</p>
Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen	<p>Versichert sind die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört wurden oder abhanden gekommen sind. Die Entschädigung ist auf 250,- € je Versicherungsfall begrenzt.</p>
Kosten für provisorische Maßnahmen	<p>Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.</p>
Kostenpauschale	<p>Ab einer Entschädigung von 10.000,- € erstatten wir Ihnen nachgewiesene persönliche Auslagen bis zur Höhe von 250,- €.</p>
Kraftfahrzeug-Zubehör	<p>1. Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten nicht am Fahrzeug montierte Sommer- / Winterreifen ggf. mit Felgen, sowie Dach-, Fahrrad- und Motorradgepäckboxen und Fahrradträger als versicherter Hausrat.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000,- € begrenzt.</p>
Kühl- und Gefriergut	<p>1. Wir ersetzen auch Schäden am Kühl- und Gefriergut infolge unvorhergesehener Unterbrechung der Energiezufuhr.</p> <p>2. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht wurden sowie Bedienungsfehler, die im versicherten Haushalt geschehen.</p>
Kundenschließfächer	<p>1. Mitversichert ist der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit hierfür kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p> <p>2. Die Entschädigung ist beim Versicherungssummenmodell je Versicherungsfall auf 30 % der Versicherungssumme, beim Quadratmetermodell auf 50.000,- €, begrenzt. Ein bestehender anderweitiger Versicherungsschutz ist auf diese Entschädigungsgrenze anzurechnen. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p>
Miet- / Ersatzgeräte	<p>1. Wir erstatten die notwendigen Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektro-medizinische Geräte, wenn Ihre eigenen Geräte durch einen versicherten Schaden beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden kamen und eine umgehende Reparatur oder Wiederbeschaffung nicht möglich ist.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.</p>
Mindestwindstärke	<p>1. Abweichend von den VHB 2012 GVO wird auf die Voraussetzung des Vorliegens der Windstärke 8 verzichtet.</p> <p>Versichert sind hierbei ausschließlich Schäden durch Luftbewegungen, die wetterbedingt sind (nicht z.B. der durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursachte Durchzug). Im Rahmen der Außenversicherung besteht Versicherungsschutz für Sturm- und Hagelschäden nur innerhalb von Gebäuden.</p>

	2. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Mitversicherung Hausrat Kinder bei Haushaltsgründung	1. Sofern Ihre Kinder (auch Adoptivkinder oder die Kinder Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebendes Partners) erstmalig einen eigenen Haushalt gründen, gilt dieser im Rahmen der Außenversicherung bis maximal 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages mitversichert. 2. Die Entschädigung ist begrenzt auf 20.000,- €.
Nässeschäden	1. Abweichend von den VHB 2012 GVO sind durch Einwirkung von a) Zimmerbrunnen-, Wassersäulenwasser und b) Regen-, Reinigungs-, Plansch- und Schmelzwasser sowie Schnee oder Eis entstandene Schäden an den versicherten Sachen, soweit sich diese innerhalb des versicherten Räume befinden, mitversichert. 2. Die Entschädigung ist a) beim Quadratmeter-Modell auf 15,- € je qm Wohnfläche, b) beim Versicherungssummenmodell auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt. 3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 100,- € gekürzt.
Nutzwärmeschäden	Versichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
Psychologische Betreuung	Benötigen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aufgrund eines Versicherungsfalles eine psychologische Betreuung übernehmen wir die entstehenden Kosten bis max. 1.000,- €, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).
Rauch-, Ruß- und Schmorschäden	Abweichend von VHB 2012 Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 sind Rauch-, Ruß- und Schmorschäden mitversichert, auch wenn die Voraussetzungen nach VHB 2012 Abschnitt „A“ § 2 nicht erfüllt sind. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung des Rauches, Rußes oder Schmorens beruhen.
Rückreise aus dem Urlaub	1. Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen und an den Schadensort reisen. Ersetzt werden in diesem Fall auch entsprechende Fahrtmehrkosten für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. 2. Die Entschädigung ist a) beim Quadratmeter-Modell auf 50,- € je qm Wohnfläche, b) beim Versicherungssummenmodell auf 5 % der Versicherungssumme, begrenzt. 3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt. 4. Als Urlaubs- oder Dienstreisereise gilt jede von Ihnen veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen. 5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- oder Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort. 6. Sie sind verpflichtet, vor der Reise an den Schadensort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
Rückstau/ Pumpenausfall Drainage	1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, sofern eine ordnungsgemäß funktionierende Rückstauklappe vorhanden ist. 2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt. 3. In Erweiterung zu Ziffer 1 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Pumpen der zum Versicherungsgrundstück gehörenden Drainage ausfallen und dadurch Entwässerungsschächte überlaufen.
Sachverständigenkosten	Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 10.000,- € übersteigt, ersetzen wir 80 %, bei Schäden über 20.000,- € 100 % der durch Sie, nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern Ihnen diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen abhanden kamen. 2. Wir entschädigen Ihnen den vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Betrag, maximal 1.000,- € je Versicherungsfall.
Schlossänderungskosten	1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, von Wertschutzschränken und Wertbehältnissen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind. 2. Als Versicherungsfall gilt darüber hinaus das Abhandenkommen der Schlüssel und dergleichen durch einfachen Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf 300,- € je Versicherungsfall und -jahr begrenzt.

	3. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Sengschäden	1. Versichert sind auch Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. 2. Es wird der Zeitwert entschädigt
Sportausrüstung außerhalb der Wohnung	Versicherte Sachen sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen, der Ausübung einer Sportart dienen und sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befinden.
Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	1. Versichert sind auch Telefonkosten (nur Festnetz), die nach einem Einbruchdiebstahl im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in die versicherte Wohnung durch einen Täter entstanden sind und die das Telekommunikationsunternehmen in Rechnung stellt. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.
Tierarztkosten	1. Soweit durch einen Versicherungsfall unmittelbar die Verletzung eines Haustieres (Hund, Katze, Aquarienfisch, Vogel im Käfig; im Terrarium gehaltene andere privat genutzte Tiere) herbeigeführt wird, ersetzt der Versicherer Ihnen die Kosten der tierärztlichen Behandlung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.
Transport- und Lagerkosten	1. Abweichend von A § 8 d) VHB 2012 GVO werden Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.
Trickdiebstahl am Versicherungsort	Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zur Wohnung verschafft und dort versicherte Sachen entwendet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche, b) beim Versicherungssummenmodell auf 1 % der Versicherungssumme sowie jeweils maximal 1.000,- € begrenzt.
Überschallknall	Versichert sind auch Schäden durch Überschallknall. Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.
Überspannung	In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
Umzugskosten bei dauernder Unbewohnbarkeit der Wohnung	Sofern nach einem entschädigungspflichtigen Schaden die Wohnung dauernd unbewohnbar ist, ersetzen wir Ihnen etwaig anfallende Umzugskosten.
Unbemannte Flugkörper	Wir leisten Entschädigung auch für Schäden durch den Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers.
Unbenannte Gefahren	1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf: a) Schäden, die im Rahmen einer Feuer, Leitungswasser, Sturm-/ Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherung oder über prämienschlüssige Klausuleinschlüsse gedeckt werden können oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind; b) Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben; c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten; d) Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen; e) Ansprüche auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind. Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet, wobei die Entschädigungsleistung auf 10.000,- € begrenzt ist; f) Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Mitversichert sind jedoch Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope. Dies gilt nur für natürliche radioaktive Isotope und nicht für nuklearen Abfall oder nuklearen Brennstoff; g) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung. Mitversichert sind jedoch Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung; h) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen; i) Schäden an Maschinen und technischen Einrichtungen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstehen; j) Schäden durch Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik; k) Schäden an versicherten Sachen durch Um- oder Ausbaurbeiten, Reparatur, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge und durch bestimmungswidrigen Gebrauch und Bearbeitung;

	<p>l) Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;</p> <p>m) Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion, Mitversichert sind jedoch Schäden durch Rohrbruch;</p> <p>n) Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;</p> <p>o) Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall;</p> <p>p) Schäden durch Sturmflut;</p> <p>q) Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;</p> <p>r) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschließlich Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem;</p> <p>s) Schäden durch Eindringen von Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;</p> <p>t) Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen. Mitversichert sind jedoch Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm / Hagel;</p> <p>u) Schäden die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;</p> <p>v) Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;</p> <p>w) Schäden durch Haustiere, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses.</p> <p>2. Schadenereignis Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.</p> <p>3. Besondere Kündigungsfrist Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung für die erweiterte Deckung und unbenannte Gefahren durch schriftliche Erklärung kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Kündigen wir, so gebührt uns der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht.</p> <p>4. Selbstbeteiligung Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadens, mindestens 500,- € als vereinbart.</p>
Unselbstständiger Hausstand während Bundesfreiwilligendienst oder Ausbildung	Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Bundesfreiwilligendienst abzuleisten, außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Aussenversicherung, bis ein eigener Hausstand begründet wird.
Unterversicherungsverzicht (für Kleinschäden)	<p>1. Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt „A“ §12 Nr. 5 VHB 2008 GVO keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, soweit dies im Antrag angegeben ist.</p> <p>2. Auf eine Anrechnung wegen Unterversicherung wird bei einem ersatzpflichtigen Schaden bis 3.000,- € verzichtet.</p>
Vandalismus nach Einschleichen	Mitversichert gelten Vandalismusschäden auch, wenn der Täter sich in den Versicherungsort eingeschlichen hat.
Vandalismus nach Raub	Mitversichert sind auch versicherte Sachen, die durch Vandalismus nach einem Raub zerstört oder beschädigt werden.
Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug (Phishing)	<p>a) Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen mittels eigenem PC durchgeführten Online- Bankings im PIN/TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails, Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen. Ziel dieser gefälschten E-Mails ist es, mit den gewonnenen Daten auf gefälschten Internetseiten von Banken unerlaubte Handlungen vorzunehmen.</p> <p>b) Die Entschädigung ist für den einzelnen Versicherungsfall auf 500,- € und je Versicherungsjahr auf 1.000,- € begrenzt. Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>c) Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist, dass</p> <p>aa) Ihr PC aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden.</p> <p>bb) die PIN/TANs nicht auf Ihrem PC-System gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.</p>

	cc) Sie den Betrug unverzüglich Ihrer Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt haben. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, sind wir unter den B § 16 VHB 2012 GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
	d) Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und/ oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.
Verpuffungsschäden	Wir leisten Ersatz für Verpuffungsschäden an versicherten Sachen. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.
Versehensklausel	Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.
Versicherte Kosten	Versicherte Kosten werden a) beim Quadratmeter-Modell im Schadenfall bis 10 % über die Sachsubstanz hinaus ersetzt. b) beim Versicherungssummen-Modell bis 30 % über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
Verzicht auf Anzeigepflicht bei Gerüstaufstellung	Bei Aufstellung von Gerüsten am Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, verzichten wir auf die Anzeige der Einrüstung.
Vorsorgebetrag	In Erweiterung der VHB 2012 GVO erhöht sich a) beim Quadratmeter-Modell der Vorsorgebetrag auf 20,- € je qm Wohnfläche. b) beim Versicherungssummen-Modell der Vorsorgebetrag auf 20 % der Versicherungssumme.
Vorübergehendes Unbewohnt sein	Abweichend von den VHB GVO 2012 gilt eine Frist von 180 Tagen vereinbart.
Wasserverlust	Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Schadens durch die versicherte Gefahr Leitungswasser im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
Wohnflächenberechnung, Unterversicherungsverzicht	<p>1. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung bei Quadratmeter-Modell Ist die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl gemäß Nr. 2 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe § 1 Nr. 1) niedriger als die tatsächlichen Verhältnisse (Unterversicherung), so wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von zugrunde gelegter Quadratmeterzahl zur tatsächlichen Quadratmeterzahl nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der zugrunde gelegten Quadratmeterzahl dividiert durch die tatsächliche Quadratmeterzahl.</p> <p>2. Wohnflächenberechnung, Unterversicherungsverzicht Wird die Quadratmeterzahl gemäß der nachstehenden Grundlage ermittelt, nimmt der Versicherer abweichend von Nr. 1 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor:</p> <p>a) Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen zu berücksichtigen sind. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen. Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln.</p> <p>b) Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und der zu Wohn- bzw. Gewerbe-zwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 % der Kellergrundfläche zu berechnen. Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume.</p> <p>c) Abweichend von den VHB 2012 GVO nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet.</p> <p>3. Versehensklausel Unterversicherung Abweichend von § 12 VHB 2012 GVO nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15 % von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht. Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist. Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.</p>



Hausratversicherung - TOP-VIT / Sonderkonzept HAASE Gruppe

In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012 GVO) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen	<p>1. Mitversichert, als versicherte Sachen im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, gelten technische, optische und akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung, Markisen sowie Antennenanlagen</p> <p>2. Insbesondere besteht, zusätzlich zu den über den Vertrag versicherten Gefahren, Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.</p>
Anlagen zur Regenwasseraufbereitung	<p>1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasser, das aus Regenwasseraufbereitungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist, zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> <p>2. Soweit die Anlage zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung zu den versicherten Sachen gehören, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren sowie Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der Regenwasseraufbereitungsanlagen versichert.</p>
Anpassung der Versicherungssumme	Die Regelung zur Anpassung der Versicherungssumme und Prämie nach § 9 VHB 2012 GVO findet beim Quadratmeter-Modell keine Anwendung.
Anzeigefrist bei Wohnungswechsel	Abweichend von den VHB 2012 GVO gilt eine Meldefrist von 21 Tagen vereinbart.
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus dem häuslichen Arbeitszimmer	Mitversichert gelten auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus dem häuslichen Arbeitszimmer, wenn diese Ihrem Beruf oder dem Gewerbe dienen. Dies gilt auch für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Handelsware und Musterkollektionen gelten bis 10.000,- € mitversichert.
Armaturen	Mitversichert ist infolge eines nach VHB 2012 GVO versicherten Nässeschadens der erforderliche Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle bis 500,- €.
Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten	Gelten zusätzlich zur Versicherungssumme beim Versicherungssummen-Modell bis zur Versicherungssumme, beim Quadratmeter-Modell bis zur Höchstentschädigungsgrenze mitversichert.
Außenversicherung	In Erweiterung der Bestimmungen zur Außenversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten Zeiträume bis zu zwölf Monaten als vorübergehend. Darüber hinaus wird die Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung auf insgesamt höchstens 25.000,- € erhöht. Die Außenversicherung gilt weltweit.
Außerkräftsetzung und Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit Beitragsbefreiung gilt gleichzeitig für alle VIT – Privatsparten	<p>1. Wenn Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos werden, setzen wir den Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft. Die Außerkräftsetzung beginnt, sobald Sie bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.</p> <p>2. Wir gewähren während der Außerkräftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen, wenn Sie bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens drei Monaten die Beiträge zu Ihrer Hausratversicherung bezahlt und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.</p> <p>3. Sofern die Arbeitslosigkeit bei Beantragung der Außerkräftsetzung noch nicht beendet war, werden wir von Zeit zu Zeit bei Ihnen anfragen, ob die Arbeitslosigkeit noch andauert. Unterrichten Sie uns über das Ende der Arbeitslosigkeit bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt unserer darauf folgenden Anfrage, so endet die Außerkräftsetzung gleichzeitig mit dem Ende der Arbeitslosigkeit. Anderenfalls wird erst mit Zugang Ihrer Mitteilung die Außerkräftsetzung beendet und der Versicherungsschutz wieder in Kraft gesetzt. Endet der beitragsfreie Versicherungsschutz nach Nr. 2. vor dem Ende der Arbeitslosigkeit, können Sie eine Unterbrechung vermeiden, indem Sie bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die prämienspflichtige Wiederinkräftsetzung beantragen.</p> <p>4. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkräftsetzung mehr als ein Jahr andauert.</p> <p>5. Bei gebündelten Verträgen gelten die Bestimmungen nach Nr. 4.1 bis 4.4 gleichzeitig für folgende Versicherungen, für die bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens drei Monaten die Beiträge bezahlt wurden: - Privat-Haftpflichtversicherung nach dem VIT / TOP -VIT - Konzept einschließlich einer etwa mitversicherten Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem VIT / TOP -VIT - Konzept. - Wohngebäudeversicherung für das selbstgenutzte Ein- oder Zweifamilienhaus nach dem VIT / TOP -VIT - Konzept einschließlich einer etwa mitversicherten Gebäude-Glasversicherung. - Unfallversicherung nach dem VIT / TOP -VIT - Konzept.</p>
Beraubung / Erpressung	Versichert sind auch Schäden durch Beraubung, wenn Sie die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters heranschaffen müssen. Für Wertsachen gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
Beruflicher Auslandsaufenthalt	Ein beruflich bedingter oder im Rahmen einer Ausbildung (Schule, Studium, Praktikum) anfallender Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt als vorübergehend im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Bewachungskosten	Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 1 Monat.
Blindgängerschäden	Mitversichert gelten Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.
Bruchschäden innerhalb des Gebäudes	Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten mitversichert 1. Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren, mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtungen sowie Lüftungs- und Gasrohre. 2. Bruchschäden durch Frost innerhalb des Gebäudes an Sanitäreinrichtungen- und Installationen sowie Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen- und Solaranlagen.
Datenrettungskosten	1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung. 2. Ausschlüsse a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. sogenannte Raubkopien) bb) Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerswerbs.
Diebstahl am Arbeitsplatz	1. Entschädigung wird auch für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund der beruflichen Tätigkeit vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören. 2. Ausgeschlossen gelten Wertsachen gemäß VHB 2012 GVO § 13 Nr. 1a) bb), cc), dd) und ee). 3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung je Schadensfall 500,- €. Davon ist die Entschädigung für Bargeld gemäß VHB 2012 GVO auf 250,- € begrenzt.
Diebstahl auf dem Grundstück	1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel und Gartengeräte, Garteninventar, Wäsche und Bekleidung (außer Pelzen, Leder- und Alcantarawaren), Kinderwagen und Roll- und Krankenfahrstühle, Go-Karts, Rasenmäher (Aufsitzenrasenmäher), sonstige Spielfahrzeuge (außer zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge über 6 km/h) sowie Alarm- / Sicherungsanlagen, Markisen und Antennenanlagen sowie bei Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern wenn diese zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem Versicherungsgrundstück befanden. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche und maximal 1.000,-€, b) beim Versicherungssummen-Modell auf 2,5% der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
Diebstahl aus dem Kranken-, Kur- und Rehakzimmer	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden. 2. Ausgeschlossen gelten Wertsachen gemäß VHB 2012 GVO § 13 Nr. 1a) bb), cc), dd) und ee). 3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung je Schadensfall 500,- €. Davon ist die Entschädigung für Bargeld gemäß VHB 2012 GVO auf 250,- € begrenzt.
Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn Ihnen versicherte Sachen aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen entwendet werden. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € je Versicherungsfall begrenzt. Für Bargeld gilt eine Höchstentschädigung von 150,- € als vereinbart. Keine Entschädigung leisten wir für: a) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere; b) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin; c) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) d) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
Diebstahl innerhalb Gebäuden und im Freien auf dem Versicherungsgrundstück	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, sofern dieser a) innerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsortes b) im Freien am Versicherungsort stattfindet. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250,- € je Versicherungsfall begrenzt
Diebstahl von Jagdwaffen und -Optik	1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl oder Verlust für Sachen, die zur Jagdausübung verwendet werden, auch wenn diese sich zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes außerhalb des Versicherungsortes befanden. Versichert gelten hierbei ausschließlich Waffen und Jagdoptik. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 10.000,- begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden. 3. Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und je gestohlenem Gut in Höhe von € 250,-

Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen und Gehhilfe	1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl für die Entwendung von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Prothesen, auch wenn dieser außerhalb des Versicherungsortes stattfindet.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche b) beim Versicherungssummenmodell auf 1% der Versicherungssumme sowie jeweils maximal 1.000,- € begrenzt.
	3. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Differenzdeckung	Sofern im Versicherungsschein oder Nachtrag vereinbart gilt: Ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch den Versicherer, bei Anträgen ohne Vorlagepflicht im Rahmen der Zeichnungs-, Vorlagerichtlinien ab Eingang des Antrages beim Versicherer, besteht auch vor dem vereinbartem Versicherungsbeginn, eine Konditionsdifferenzdeckung zu einer bestehenden Versicherung im Rahmen dieses Vertrages. Anderweitig bestehende Versicherungen für die über diesen Vertrag abgesicherten Risiken gehen dieser Versicherung voraus. Soweit die zu erbringende Leistung aus diesem Vertrag weitergehender ist als der Versicherungsschutz des anderen Vertrages, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Diese Konditionsdifferenzdeckung wird für maximal 1 Jahr geboten. Sie entfällt rückwirkend ab Beginn falls der Hauptvertrag nicht zustande kommt oder aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie aufgehoben wird.
Einbruch über nicht versicherte Räume	In Erweiterung der VHB 2012 GVO gilt als Einbruch auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird, und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird
Elementarschäden	1. Für Elementarschäden beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 10% des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500,- €, höchstens jedoch 5.000,- €.
	2. Kündigung a) Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. b) Kündigen wir, so können Sie den Hausratvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
	3. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages Mit Beendigung der Hausratversicherung erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.
Entschädigung bei technischem Fortschritt	Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, entschädigen wir den technischen Fortschritt der versicherten Sache mit. Wir leisten in diesem Fall über den Ersatz eines Gerätes bzw. einer Anlage gleicher Art und Güte hinaus Entschädigung mit den zum Zeitpunkt des Schadenseintritts üblichen Standardmerkmalen. Die Entschädigung ist pro versicherter Sache insgesamt begrenzt auf 110% des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.
Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld	Diese Klausel ersetzt beim Quadratmetermodell die entsprechenden Bestimmungen für Wertsachen in den VHB 2012 der GVO.
	1. Wertsachen sind a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte), b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber, e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
	2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 50.000,- € begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Entschädigung für Bargeld im Rahmen der Wertsachen ist auf 10.000,- € begrenzt. Die Entschädigung für Wertsachen gemäß 1 b ist auf 100 % der Versicherungssumme / Höchstentschädigung begrenzt.
Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld	3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf a) 2.500,- € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen b) 5.000,- € insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1b. c) 25.000,- € insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1c.
Erweiterung der Sturm-/Hagelversicherung	1. Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten versicherte Sachen nach bei plötzlich eintretenden Sturmereignissen am gesamten Versicherungsort mitversichert. Der Versicherungsschutz für diese Sachen ist je Schadensfall auf 10.000,- € begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt von 100,- € je Schadensfall vereinbart. Die Klausel „Verzicht auf Mindestwindstärke“ bleibt hierbei ausgeschlossen.
	2. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Fahrraddiebstahl	1. Für Fahrräder inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn Sie nachweislich das Fahrrad und den Fahrradanhänger zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüchlicher Weise durch ein Schloss gesichert hatten. Für die mit dem Fahrrad und dem Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad bzw. dem Fahrradanhänger gemäß Ziffer 1 weggenommen wurden.
	2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche und maximal 1.000,- € b) beim Versicherungssummenmodell auf 1% der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
	3. Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger sind von Ihnen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
	4. Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und uns einen Nachweis darüber erbringen, dass das Fahrrad und der Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe der Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen leistungsfrei sein.
	5. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder und Fahrradanhänger mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Fahrzeuganprall	1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Luft-, Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
	2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.
Grobe Fahrlässigkeit	1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen verzichteten wir auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.
	2. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks	Abweichend von VHB 2012 GVO gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes aber innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befindet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.
Hausrat in Kraftfahrzeugen	1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend – außerhalb der Wohnung – in verschlossenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen, nicht aber Wohnmobilen, Wohnwagen befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn infolge eines Transportmittelunfalls oder einer versicherten Gefahr (auch Einbruchdiebstahl aus o.a. Fahrzeugen) im Sinne dieses Vertrages zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
	2. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl aus o.a. Fahrzeugen gilt folgende Einschränkung: Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie für Foto-, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone, Notebooks, Navigationsgeräte und deren Zubehör. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sachen von außen nicht einsehbar/erkennbar waren.
	3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche und maximal 1.000,- €, b) beim Versicherungssummenmodell auf 1% der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
	4. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
Hausrat in Lauben, Wochenend- und Sommerhäusern	1. Mitversichert als versicherte Sachen im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gilt Ihr Hausrat in Lauben, Wochenend- und Sommerhäusern, sofern diese als Risikoort im Antrag angegeben wurden.
	2. Die Entschädigung ist auf 2.500,- € je Versicherungsfall begrenzt.
Haustierunterbringung	Die Kosten für die Unterbringung Ihrer Haustiere liegt vor, wenn Sie Ihre Tiere z.B. im Pflegeheim unterbringen müssen, weil a) die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist, b) Sie durch Unfall oder Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind und für Sie damit eine Tierbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Ableben des Versicherungsnehmers.
Hotelkosten	1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und nachweisbaren Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung für Sie unbewohnbar wurde und für Sie auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
	2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.
	3. Die Entschädigung ist a) beim Quadratmeter-Modell pro Tag auf 200,- €, b) beim Versicherungssummenmodell auf 1% der Versicherungssumme, pro Tag max. auf 200,- € begrenzt.

In das Gebäude eingefügte Sachen	<p>1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.</p> <p>2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.</p>
Innovationsklausel/ Bedingungsverbesserungen/ Bedingungsgarantie	<p>1. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012 GVO) oder die dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p> <p>2. Wir garantieren, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 02/2010 – abweichen.</p>
Kinderbetreuung im Notfall	<p>Eine Kinderbetreuung im Notfall liegt vor, wenn Sie Ihr Kind (auch Adoptiv- und Pflegekinder) z.B. bei einer Tagesmutter oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung unterbringen müssen, weil</p> <p>a) die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,</p> <p>b) Sie durch Unfall oder Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind und für Sie damit eine Kinderbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Ableben des Versicherungsnehmers. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.</p>
Kosten für die Reparatur von Gebäudebeschädigungen bei Fehlalarm durch Rauchmelder oder Notrufe	<p>Veranlasste der Alarm eines in Ihrer Wohnung installierten, VdS-anerkannten Rauch- oder Gaswarnmelders Rettungskräfte, sich gewaltsam Zugang zur Wohnung zu verschaffen, übernehmen wir Reparaturkosten für Gebäudeschäden, die hierdurch im Bereich der Wohnung und an Gemeinschaftstüren entstanden auch, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauch- bzw. Gaswarnmelders ausgelöst wurde und somit kein Versicherungsfall vorliegt.</p>
Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen	<p>Versichert sind die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört wurden oder abhanden gekommen sind. Die Entschädigung ist auf 250,- € je Versicherungsfall begrenzt.</p>
Kosten für provisorische Maßnahmen	<p>Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.</p>
Kostenpauschale	<p>Ab einer Entschädigung in Höhe von 10.000,- € erstatten wir Ihnen nachgewiesene persönliche Auslagen bis zur Höhe von 250,- €.</p>
Kraftfahrzeug- Zubehör	<p>1. Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten nicht am Fahrzeug montierte Sommer- / Winterreifen ggf. mit Felgen, sowie Dach-, Fahrrad- und Motorradgepäckboxen und Fahrradträger als versicherter Hausrat.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000,- € begrenzt.</p>
Kühl- und Gefriergut	<p>1. Wir ersetzen auch Schäden am Kühl- und Gefriergut infolge unvorhergesehener Unterbrechung der Energiezufuhr.</p> <p>2. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht wurden sowie Bedienungsfehler, die im versicherten Haushalt geschehen.</p>
Kundenschließfächer	<p>1. Mitversichert ist der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit hierfür kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30% der Versicherungssumme begrenzt. Ein bestehender anderweitiger Versicherungsschutz ist auf diese Entschädigungsgrenze anzurechnen. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p>
Miet- / Ersatzgeräte	<p>1. Wir erstatten die notwendigen Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektro-medizinische Geräte, wenn Ihre eigenen Geräte durch einen versicherten Schaden beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden kamen und eine umgehende Reparatur oder Wiederbeschaffung nicht möglich ist.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.</p>
Mindestwindstärke	<p>1. Abweichend von den VHB 2012 GVO wird auf die Voraussetzung des Vorliegens der Windstärke 8 verzichtet. Versichert sind hierbei ausschließlich Schäden durch Luftbewegungen, die wetterbedingt sind (nicht z.B. der durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursachte Durchzug). Im Rahmen der Außenversicherung besteht Versicherungsschutz für Sturm- und Hagelschäden nur innerhalb von Gebäuden.</p> <p>2. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Mitversicherung Hausrat Kinder bei Haushaltsgründung	<p>1. Sofern Ihre Kinder (auch Adoptivkinder oder die Kinder Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebendes Partners) erstmalig einen eigenen Haushalt gründen, gilt dieser im Rahmen der Außenversicherung bis maximal 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages mitversichert.</p> <p>2. Die Entschädigung ist begrenzt auf 20.000,- €.</p>
Nässeschäden	<p>1. Abweichend von den VHB 2012 GVO sind durch Einwirkung von</p> <p>a) Zimmerbrunnen-, Wassersäulenwasser und</p> <p>b) Regen-, Reinigungs-, Plansch- und Schmelzwasser sowie Schnee oder Eis entstandene Schäden an den versicherten Sachen, soweit sich diese innerhalb des versicherten Räume befinden, mitversichert.</p> <p>2. Die Entschädigung ist</p> <p>a) beim Quadratmeter-Modell auf 15,- € je qm Wohnfläche,</p> <p>b) beim Versicherungssummenmodell auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.</p> <p>3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag bei 1.b) wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 100,- € gekürzt.</p>

Nutzwärmeschäden	Versichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
Psychologische Betreuung	Benötigen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aufgrund eines Versicherungsfalles eine psychologische Betreuung übernehmen wir die entstehenden Kosten bis max. 1.000,- €, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).
Rauch-, Ruß- und Schmorschäden	Abweichend von VHB 2012 Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 sind Rauch-, Ruß- und Schmorschäden mitversichert, auch wenn die Voraussetzungen nach VHB 2012 Abschnitt „A“ § 2 nicht erfüllt sind. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung des Rauches, Rußes oder Schmorens beruhen.
Rückreise aus dem Urlaub	<p>1. Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen und an den Schadensort reisen. Ersetzt werden in diesem Fall auch entsprechende Fahrtmehrkosten für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.</p> <p>2. Die Entschädigung ist a) beim Quadratmeter-Modell auf 50,- € je qm Wohnfläche, b) beim Versicherungssummenmodell auf 5 % der Versicherungssumme, sowie jeweils auf max. 10.000 € begrenzt.</p> <p>3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt.</p> <p>4. Als Urlaubs- oder Dienstreisereise gilt jede von Ihnen veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.</p> <p>5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- oder Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.</p> <p>6. Sie sind verpflichtet, vor der Reise an den Schadensort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.</p>
Rückstau/ Pumpenausfall Drainage	<p>1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, sofern eine ordnungsgemäß funktionierende Rückstauklappe vorhanden ist.</p> <p>2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.</p> <p>3. In Erweiterung zu Ziffer 1 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Pumpen der zum Versicherungsgrundstück gehörenden Drainage ausfallen und dadurch Entwässerungsschächte überlaufen.</p>
Sachverständigenkosten	Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 10.000,- € übersteigt, ersetzen wir 80%, bei Schäden über 20.000,- € 100% der durch den Sie nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	<p>1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern Ihnen diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen abhanden kamen.</p> <p>2. Wir entschädigen Ihnen den vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Betrag, maximal 1.000,- € je Versicherungsfall.</p>
Schlossänderungskosten	<p>1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, von Wertschutzschränken und Wertbehältnissen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.</p> <p>2. Als Versicherungsfall gilt darüber hinaus das Abhandenkommen der Schlüssel und dergleichen durch einfachen Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf 300,00 € je Versicherungsfall und -jahr begrenzt.</p> <p>3. Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
Sengschäden	<p>1. Versichert sind auch Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.</p> <p>2. Es wird der Zeitwert entschädigt</p>
Sportausrüstung außerhalb der Wohnung	Versicherte Sachen sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen, der Ausübung einer Sportart dienen und sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befinden.
Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	<p>1. Versichert sind auch Telefonkosten, die nach einem Einbruchdiebstahl im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in die versicherte Wohnung durch einen Täter entstanden sind und die das Telekommunikationsunternehmen in Rechnung stellt.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.</p>
Tierarztkosten	1. Soweit durch einen Versicherungsfall unmittelbar die Verletzung eines Haustieres (Hund, Katze, Aquarienfisch, Vogel im Käfig; im Terrarium gehaltene andere privat genutzte Tiere) herbeigeführt wird, ersetzt der Versicherer Ihnen die Kosten der tierärztlichen Behandlung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.
Transport- und Lagerkosten	<p>1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.</p> <p>2. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.</p>

Trickdiebstahl am Versicherungsort	Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zur Wohnung verschafft und dort versicherte Sachen entwendet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall a) beim Quadratmeter-Modell auf 10,- € je qm Wohnfläche, b) beim Versicherungssummenmodell auf 1% der Versicherungssumme sowie jeweils maximal 1.000,- € begrenzt.
Überschallknall	Versichert sind auch Schäden durch Überschallknall. Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.
Überspannung	In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
Umzugskosten bei dauernder Unbewohnbarkeit der Wohnung	Sofern nach einem entschädigungspflichtigen Schaden die Wohnung dauernd unbewohnbar ist, ersetzen wir Ihnen etwaig anfallende Umzugskosten.
Unbemannte Flugkörper	Wir leisten Entschädigung auch für Schäden durch den Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers.
Unbenannte Gefahren	<p>1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:</p> <p>a) Schäden, die im Rahmen einer Feuer, Leitungswasser, Sturm- /Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherung oder über prämiempflichtige Klausuleinschlüsse gedeckt werden können oder bei diesen Versicherungen ausgeschlossen sind;</p> <p>b) Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben;</p> <p>c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten;</p> <p>d) Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;</p> <p>e) Ansprüche auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind. Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet, wobei die Entschädigungsleistung auf 10.000,- € begrenzt ist.</p> <p>f) Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Mitversichert sind jedoch Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope. Dies gilt nur für natürliche radioaktive Isotope und nicht für nuklearen Abfall oder nuklearen Brennstoff.</p> <p>g) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung. Mitversichert sind jedoch Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.</p> <p>h) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen;</p> <p>i) Schäden an Maschinen und technischen Einrichtungen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstehen;</p> <p>j) Schäden durch Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik;</p> <p>k) Schäden an versicherten Sachen durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge und durch bestimmungswidrigen Gebrauch und Bearbeitung;</p> <p>l) Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;</p> <p>m) Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion, Mitversichert sind jedoch Schäden durch Rohrbruch</p> <p>n) Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;</p> <p>o) Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall;</p> <p>p) Schäden durch Sturmflut;</p> <p>q) Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;</p> <p>r) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschl. Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem;</p> <p>s) Schäden durch Eindringen von Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;</p> <p>t) Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen. Mitversichert sind jedoch Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm / Hagel;</p> <p>u) Schäden die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;</p> <p>v) Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;</p> <p>w) Schäden durch Haustiere, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses.</p> <p>2. Schadenereignis Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.</p>

	<p>3. Besondere Kündigungsfrist Sowohl Sie als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung für die erweiterte Deckung und unbenannte Gefahren durch schriftliche Erklärung kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Kündigen wir, so gebührt uns der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht.</p> <p>4. Selbstbeteiligung Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10% des Schadens, mindestens 500,- € als vereinbart.</p>
Unselbstständiger Hausstand während Bundesfreiwilligendienst oder Ausbildung	Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Bundesfreiwilligendienst abzuleisten, außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Aussenversicherung, bis ein eigener Hausstand begründet wird.
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	<p>a) Abweichend den VHB 2012 GVO nimmt der Versicherer bei Schäden</p> <p>b) beim Versicherungssummen-Modell bis 1% der vereinbarten Versicherungssumme</p> <p>b) beim Quadratmeter-Modell bis 10,- € je qm Wohnfläche keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.</p>
Vandalismus nach Einschleichen	Mitversichert gelten Vandalismusschäden auch, wenn der Täter sich in den Versicherungsort eingeschlichen hat.
Vandalismus nach Raub	Mitversichert sind auch versicherte Sachen, die durch Vandalismus nach einem Raub zerstört oder beschädigt werden.
Vermögensschäden durch Online-Banking Betrug (Phishing)	<p>a) Versichert sind Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen mittels eigenem PC durchgeführten Online-Bankings im PIN/TAN Verfahren, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen vom ausschließlich privat genutzten Bankkonto elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Phishing liegt vor, wenn Dritte mit Hilfe gefälschter E-Mails Kontodaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter von Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu erlangen versuchen. Ziel dieser gefälschten Emails ist es, mit den gewonnenen Daten auf gefälschten Internetseiten von Banken unerlaubte Handlungen vorzunehmen.</p> <p>b) Die Entschädigung ist für den einzelnen Versicherungsfall auf 500,- € und je Versicherungsjahr auf 1.000,- € begrenzt. Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>c) Bei Schäden nach § 4 VHB 2012 GVO setzt die Entschädigungsleistung voraus, dass</p> <p>aa) Ihr PC aktiv mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, einer Virenschutzsoftware und einem Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert werden.</p> <p>bb) die PIN/TANs nicht auf Ihrem PC-System gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis der PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.</p> <p>cc) Sie den Betrug unverzüglich Ihrer Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt haben. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, sind wir unter den § 16 VHB 2012 GVO beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.</p> <p>d) Soweit für den Vermögensschaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag, von dem Schaden verursachenden Dritten und/oder von dem kontoführenden Kreditinstitut beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus dieser Deckung vor.</p>
Verpuffungsschäden	Wir leisten Ersatz für Verpuffungsschäden an versicherten Sachen. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.
Versehensklausel	Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.
Versicherte Kosten	<p>Versicherte Kosten werden</p> <p>a) beim Quadratmeter-Modell im Schadensfall bis 10% über die Sachsubstanz hinaus ersetzt.</p> <p>b) beim Versicherungssummen-Modell bis 30% über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.</p>
Versicherungswechsel	<p>Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.</p> <p>Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.</p> <p>Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.</p> <p>Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.</p>
Versicherungsort	Abweichend von den VHB 2012 GVO gelten als Versicherungsort auch Schiffskabinen und Schlafwagenabteile
Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung	<p>1. Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt „A“ §12 Nr. 5 VHB 2008 GVO keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, soweit dies im Antrag angegeben ist.</p> <p>2. Auf eine Anrechnung wegen Unterversicherung wird bei einem ersatzpflichtigen Schaden bis 3.000,- € verzichtet.</p>

Verzicht auf Anzeigepflicht bei Gerüstaufstellung	Bei Aufstellung von Gerüsten am Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, verzichten wir auf die Anzeige der Einrüstung.
Vorsorgebetrag	In Erweiterung der VHB 2012 GVO erhöht sich a) beim Quadratmeter-Modell der Vorsorgebetrag auf 20,- € je qm Wohnfläche. b) beim Versicherungssummen-Modell der Vorsorgebetrag auf 20% der Versicherungssumme.
Vorübergehendes Unbewohnt sein	Abweichend von den VHB GVO 2012 gilt eine Frist von 180 Tagen vereinbart.
Wasserverlust	Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Schadens durch die versicherte Gefahr Leitungswasser bzw. Rohrbruch / Frost im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
Wohnflächenberechnung, Unterversicherungsverzicht	<p>1. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung bei Quadratmeter-Modell Ist die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl gemäß Nr. 2 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe § 1 Nr. 1) niedriger als die tatsächlichen Verhältnisse (Unterversicherung), so wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von zugrunde gelegter Quadratmeterzahl zur tatsächlichen Quadratmeterzahl nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der zugrunde gelegten Quadratmeterzahl dividiert durch die tatsächliche Quadratmeterzahl.</p> <p>2. Wohnflächenberechnung, Unterversicherungsverzicht Wird die Quadratmeterzahl gemäß der nachstehenden Grundlage ermittelt, nimmt der Versicherer abweichend von Nr. 1 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor:</p> <p>a) Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen zu berücksichtigen sind. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20% der Kellergrundfläche zu berechnen. Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln.</p> <p>b) Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und der zu Wohn- bzw. Gewerbe- bzw. gewerblich genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Bei Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sind vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20% der Kellergrundfläche zu berechnen. Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume.</p> <p>c) Abweichend von den VHB 2012 GVO nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet</p> <p>3. Versehensklausel Unterversicherung Abweichend von § 12 VHB 2012 GVO nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15% von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht. Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, hat der Versicherungsnehmer den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist. Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt</p>



Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2008 GVO)

Übersicht

§ 1 Vertragsgrundlage

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

§ 4 Erdbeben

§ 5 Erdsenkung

§ 6 Erdrutsch

§ 7 Schneedruck

§ 8 Lawinen

§ 9 Vulkanausbruch

§ 10 Nicht versicherte Schäden

§ 11 Besondere Obliegenheiten

§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt

§ 13 Kündigung

§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2012 GVO),
- b) Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2012 GVO)
- c) die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2012 GVO) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau,
- b) Erdbeben,
- c) Erdsenkung, Erdrutsch,
- d) Schneedruck, Lawinen,
- e) Vulkanausbruch,

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist ein naturbedingter Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung
- c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch
 - aa) Sturmflut,
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3).

§ 11 Besondere Obliegenheiten

a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2012 GVO)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

b) Hausratversicherung (VHB 2012 GVO)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

c) Allgemeine Sturmversicherung (AStB 2012 GVO)

Der Versicherungsnehmer hat

aa) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt,

bb) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen,

cc) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten,

dd) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten,

ee) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 20 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern,

ff) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B der VGB 2012/ VHB 2012 GVO beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Elementargefahren gemäß §§ 3 bis 9 erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn (siehe Abschnitt B § 2 der VHB 2012 und VGB 2012).

Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Elementargefahren gemäß §§ 3 bis 9 bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500,- €, höchstens jedoch 5.000,- €. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 13 Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.



Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2012, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. August 2012.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

Die im Jahre 1870 gegründete GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG mit dem Sitz in Oldenburg (Oldb.) ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

§ 2 Zweck

(1) Gegenstand des Versicherungsunternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige und -arten mit Ausnahme der Kranken- und Lebensversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(2) Der Versicherungsverein darf in den von ihm betriebenen Versicherungszweigen anderen Gesellschaften Rückversicherung bis zur Höhe von 10% der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen bieten.

(3) Der Versicherungsverein ist berechtigt, Versicherungsverträge auch gegen feste Beiträge abzuschließen. Solche Nichtmitglieder-Versicherungen dürfen 15 % der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen nicht übersteigen.

(4) Der Versicherungsverein hat das Recht, durch seine Organisation Versicherungen in den Versicherungszweigen und -arten zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt.

§ 2 a Gründungsstock

(1) Der Versicherungsverein hat einen Gründungsstock in Höhe von 430.000,- €. Die Einzahlung auf den Gründungsstock ist in voller Höhe erfolgt.

(2) Der Gründungsstock wird mit 4% per anno verzinst. Dem Garanten werden keinerlei Rechte auf Teilnahme an der Verwaltung des Versicherungsvereins eingeräumt.

(3) Der Gründungsstock wird für die Zeit ab Vertragsschluss bis zum 01. Januar 2018 überlassen. Eine Kündigung ist nicht möglich.

(4) Die Tilgung darf nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit erfolgen, wie die Verlustrücklage gem. § 37 VAG seit Erhalt des nachträglichen Gründungsstocks angewachsen ist. Soweit eine Tilgung hiernach nicht zulässig ist, ist der Rückzahlungsanspruch mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Im Falle der Abwicklung oder Insolvenz des Versicherungsvereins darf der Gründungsstock erst getilgt werden, wenn die Ansprüche sämtlicher anderer Gläubiger befriedigt sind oder hierfür Sicherheit geleistet ist.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft besteht von Beginn bis zum Ende eines Versicherungsverhältnisses.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

III. Organe

§ 5

Die Organe des Versicherungsvereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliedervertreter-Versammlung.

Der Vorstand

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Bei einem mindestens vierköpfigen Vorstand gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zum Versicherungsverein regelt sich nach den Anstellungsverträgen und der Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrates Prokuristen bestellen.

(4) Der Versicherungsverein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat

§ 7

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder des Versicherungsvereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliedervertreter-Versammlung bis zur Beendigung der Mitgliedervertreter-Versammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit Zeitablauf.

(2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer nicht regelmäßigen Mitgliedervertreter-Versammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder verblieben sind. Die Amtsdauer dieser Mitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.

§ 8

(1) Unmittelbar nach jeder Mitgliedervertreter-Versammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat durchgeführt worden sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine förmliche schriftliche Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitglieds der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.

(2) Zu weiteren Sitzungen tritt der Aufsichtsrat auf schriftliche, mündliche, telefonische oder telegrafische Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder versammelt sind.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Den Willen des Aufsichtsrates erklärt der Vorsitzende.

§ 9

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung entsprechend § 113 AktG. Außerdem haben sie Anspruch auf Erstattung von Barauslagen und Reisekosten.

Mitgliedervertreter-Versammlung

§ 10

(1) Die Mitgliedervertreter-Versammlung vertritt als oberstes Organ des Versicherungsvereins die Gesamtheit der Mitglieder.

(2) Sie besteht aus sechsunddreißig für fünf aufeinanderfolgende regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlungen gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern. Jeweils im fünften Jahr wählt eine Mitgliedervertreter-Versammlung bis spätestens Ende April dieses Jahres die Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung. Alle Mitglieder sind zu dieser Mitgliedervertreter-Versammlung spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und in mindestens einer Tageszeitung (Nordwest-Zeitung) einzuladen. Die Einladung im elektronischen Bundesanzeiger muss den vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellten Wahlvorschlag enthalten und gleichzeitig dazu auffordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliedervertreter-Versammlung einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von zweihundert Mitgliedern unter Angabe der Versicherungsschein-Nummer unterzeichnet sein. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem sechsdreißig Mitgliedervertreter als Ersatzmitglieder. Nr. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Mitgliedervertreter-Versammlung kann nur angehören, wer Mitglied des Versicherungsvereins, volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Weiter können ihr Vertreter öffentlicher und privater Verwaltungen, die bei dem Versicherungsverein versichert sind, angehören.

(5) Scheidet ein Mitglied der Mitgliedervertreter-Versammlung vorzeitig aus, so tritt für die restliche Amtsdauer – in der listenmäßigen Reihenfolge der Ernennung – ein Ersatzmitglied ein.

§ 11

(1) Die regelmäßig einmal jährlich stattfindende Mitgliedervertreter-Versammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Nicht regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlungen sind einzu-berufen, wenn

- der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies beschließen, oder
- wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung schriftlich verlangt worden ist.

(3) Eine nicht regelmäßige Mitgliedervertreter-Versammlung muss binnen zwei Monaten einberufen werden.

§ 12

(1) Die Einberufung zur Mitgliedervertreter-Versammlung erfolgt

- durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder
- durch eingeschriebenen Brief an die Mitgliedervertreter.

(2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor der Mitgliedervertreter-Versammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung bzw. der Absendung und der Tag der Mitgliedervertreter-Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

§ 13

Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliedervertreter-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 14

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung zu.

§ 15

(1) Den Vorsitz in der Mitgliedervertreter-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein von den erschienenen Mitgliedern des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied.

(2) Ist kein Mitglied des Aufsichtsrates erschienen, so eröffnet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.

(3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände.

§ 16

Beschlüsse werden mit Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmen-gleichheit, so entscheidet das Los.

§ 17

Die Mitglieder des Versicherungsvereins können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei dem Vorstand schriftlich Anträge stellen, über die die Mitgliedervertreter-Versammlung Beschlüsse fasst und zur Begründung ein Mitglied des Versicherungsvereins in die Mitgliedervertreter-Versammlung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens zweihundert Mitgliedern des Versicherungsvereins unterzeichnet sein.

IV. Rechnungslegung, Verlustrücklage, Vermögensverwaltung

§ 18 Beiträge

Die Mitglieder entrichten die Beiträge im Voraus.

§ 19 Nachschüsse

(1) Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.

(2) Jedes Mitglied hat zu dem Nachschuss nach dem Verhältnis seines Beitrages und nach dem Verhältnis der Zeit, auf die er in dem Jahre, für das der Nachschuss ausgeschrieben wird, versichert war, beizutragen. Teile von Monaten werden dabei als volle Monate gerechnet. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.

(3) Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder in derselben Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die

Verzugsfolgen richten sich nach § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 20 Verlustrücklage

(1) Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 VAG mindestens in Höhe der Nettobeiträge des letzten Geschäftsjahres gebildet.

(2) Mindestens ist ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5% der Brutto-beiträge abzüglich Rückversicherungsbeiträge zuzuweisen, bis 50% der Bruttobeiträge erreicht sind.

(3) Nach Erreichung bzw. Wiedererreichung des Mindestbetrages sind ihr nur noch ein Drittel der gesamten Erträge des nichtversicherungs-technischen Geschäfts zuzuweisen. Mit Genehmigung der Aufsichts-behörde kann der Versicherungsverein im einzelnen Geschäftsjahr die Zuführungen hiervon abweichend regeln.

(4) Weitere Zuweisungen an die Verlustrücklage, auch über die Mindestverlustrücklage hinaus oder an eine freie Rücklage, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.

(5) Die Verlustrücklage darf innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Hälfte ihres Bestandes in Anspruch genommen werden. Die Ent-nahme ist nur zulässig, wenn andere Mittel zur Deckung eines außer-gewöhnlichen Jahresbedarfs, insbesondere auch aus der Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf, nicht zur Verfügung stehen.

(6) Im Falle der Inanspruchnahme ist die Verlustrücklage gemäß Nr. 2 wieder aufzufüllen.

§ 21 Überschuss

(1) Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Schwankungsrückstellung, der Verlustrücklage (§ 20) oder einer freien Rücklage zugeführt wird, ist er den Mitgliedern als Beitragsrückge-währ im Rahmen der für die einzelnen Versicherungszweige gebilde-ten Abrechnungsverbände zurückzuerstatten.

(2) Die Beitragsrückgewähr kann den Mitgliedern auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres angerechnet, in bar aus-gezahlt oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden. Wird eine solche gebildet, darf sie keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.

(3) Die Verteilung der Beitragsrückerstattung, die abhängig gemacht werden kann von einer bestimmten ununterbrochenen Laufzeit des Versicherungsvertrages und vom Schadenverlauf, erfolgt im Verhält-nis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder sind hierbei ausgeschlossen.

(4) Beträge von weniger als 10,23 € oder bis zu 10% des Beitrages brau-chen nicht ausgeschüttet zu werden.

V. Entlastung

§ 22

Die Mitgliedervertreter-Versammlung hat binnen acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Überschussverteilung und im Falle des § 172 AktG auch die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschlie-ßen.

VI. Änderungen und Auflösung

§ 23 Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der zur Mitgliedervertreter-Versammlung erschienenen Mitglie-dervertreter zustimmen.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmi-gung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt, bevor sie einen Änderungsbeschluss der Mitgliedervertreter-Versammlung ge-nehmigt, dem zu entsprechen. Diese vorläufigen Maßnahmen sind der nächsten Mitgliedervertreter-Versammlung zur Beschlussfassung vor-zulegen.

§ 24 Einführung und Änderung der Versicherungsbedingungen

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allge-meine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Versicherungsvereins kann nur von zwei Mitglie-dervertreter-Versammlungen beschlossen werden. Sie sind in einem Abstand von mindestens einem Monat abzuhalten. Diese Mitgliedervertreter-Versammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitgliedervertreter. Die Beschlüsse be-dürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde.



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt

Einwilligungserklärungen

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG sowie die Einwilligungsklausel zur Bonitätsabfrage aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschläge, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit

Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 VVG bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer:

- Aufnahme von Sonderrisiken z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge;

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer:

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer:

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer gem. Ziffer 10.3 AUB 2012 GVO (nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung)

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von um Missbrauchshandlungen.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Branchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch juristisch selbständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten und ihre Servicepflichten erfüllen zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmungsgruppen zusammen und/oder bedienen sich zusätzlicher Kooperationspartner.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“ bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Dies gilt auch für die Weitergabe von Daten an Kooperationspartner, um Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten, sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. Kooperationspartner zu betreuen. Branchenspezifische Daten wie z. B. Gesundheitsdaten oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unser Verein gehört folgender Gesellschaft an:

Verband der Versicherungsvereine a. G. e. V.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. Kooperationspartners) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn (sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (so wie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages).

In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den für Ihre Betreuung zuständigen Vermittler mit. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

Kundeninformation

Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

- A.**
- a. GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG**
Identität des Versicherers:
Name: GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG.
Osterstr. 15
26122 Oldenburg
Telefon: 0441-92360
Fax: 0441-92365555
Internet: www.g-v-o.de
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz: Oldenburg
Handelsregister: Amtsgericht Oldenburg HRB 63
Versicherungssteuernummer: 9116/809/01602
 - b. Identität eines Vertreters des Versicherers in der Europäischen Union in dem Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben**
- entfällt-
 - c. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers**
GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG.
Osterstr. 15
26122 Oldenburg
Vorstand: Dr. Rolf-Peter Illigen, Gernold Lengert
 - d. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde**
Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im Abschluss und in der Verwaltung sowie Durchführung von Versicherungsverträgen.

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
 - e. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u. ä.**
Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach- und Rechtsschutzversicherungen besteht, entfällt das Erfordernis für einen Garantiefonds u.ä.

Für den vorher genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihr Assekurateur:

Syncro24-assekurateur-GmbH
Bäckerstraße 30,
31785 Hameln

Tel. 05151-96109-0 Fax: 05151-96109-79
eMail: post@syncro24.de
Internet: www.syncro24.de
Geschäftsführer: Ralf Bäsman, Hartmut Niederle-Renken

Eingetragen als Versicherungsvertreter; Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO
Handelregistereintrag: Amtsgericht Hannover HRB 209042
IHK Hannover, 30175 Hannover, Schiffgraben 49 - <http://www.hannover.ihk.de>
Vermittlerregister Nr.: D-F0H0-D5DHZ-98
Vermittlerregister: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. - Breite Straße 29, 10178 Berlin
Tel: 030 20308 - 0 - <http://www.vermittlerregister.info>
Es bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen.
Kein Versicherungsunternehmen besitzt direkt oder indirekt eine Beteiligung an Syncro24-assekurateur-GmbH.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen. Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

SYNCR024-assekuradeur-GmbH, Bäckerstr. 30, 31785 Hameln

schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Angaben vollständig machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht und wie Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben anzeigen, können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um *mehr* als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt

Wird mit diesem Antrag ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich die Mitteilung über die Folgen der gesetzlichen Anzeigepflicht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen sowie in Ihrem persönlichen Vorschlag bzw. im Antrag.

Preis der Versicherung

Den Gesamtpreis der angebotenen Versicherung finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt, Antrag bzw. Angebot.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die übergebenen Informationen haben 6 Wochen Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch den Antrag des Antragsstellers auf Versicherungsschutz und die Annahme durch den Versicherer zustande. Diese Antragsannahme wird vom Versicherer durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung bestätigt. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den § 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die: SYNCR024-assekuradeur-GmbH, Bäckerstr. 30, 31785 Hameln

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Widerspruchsrecht bei Abweichungen von Antrag

An den rot und/oder mit # kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein/Nachtrag vom Antrag ab. Die mit der Abweichung verbundenen Rechtsfolgen entnehmen Sie bitte den unten angegebenen Erläuterungsziffern.

#1 Der Versicherungsschutz beginnt zu einem anderen Zeitpunkt als beantragt.

#2 Der Versicherungsschutz endet zu einem anderen Zeitpunkt als beantragt.

#3 Es ergibt sich ein anderer zu zahlender Beitrag.

#4 Es ergibt sich ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Versicherungsscheins/Nachtrags schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) widersprechen.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt

Wurde mit dem Versicherungsschein ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich das Widerrufsrecht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.

Kündigung/Beendigung des Vertrages

Beträgt die vereinbarte Laufzeit mindestens 1 Jahr, verlängert der Vertrag sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Beträgt die Vertragsdauer weniger als 1 Jahr oder liegt ein Vertrag mit Einmalbeitrag vor, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Weitere Kündigungsmöglichkeiten (z. B. im Versicherungsfall) ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sämtliche Kündigungen müssen in Schriftform erfolgen.

Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, erlöschen die Versicherungsverträge, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem wir Kenntnis vom Wegfall des Risikos erlangt haben. Hinweis zur Wohngebäudeversicherung: Eine Veräußerung des versicherten Gebäudes gilt nicht als Risikowegfall, hierfür bestehen besondere Kündigungsvorschriften.

Kündigung bei Prämienenerhöhung oder Minderung des Versicherungsschutzes ohne Ausgleich

Erhöht sich aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienenerhöhung kündigen. Gleiches gilt, wenn sich der Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne dass die Prämie entsprechend angepasst wird.

Anwendbares Recht/zuständiges Gericht

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Das zuständige Gericht für den Vertrag ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat (§215 VVG).

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprache auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

Möglichkeiten des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

SYNCRO24-assekuradeur-GmbH, Bäckerstr. 30, 31785 Hameln

Um dem Versicherungsnehmer den Zugang zu einer außergerichtlichen Einigung bei Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Versicherer zu ermöglichen, kann eine Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.

Der Schlichtungssuchende kann sich wenden an den Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32,10006 Berlin.

Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Allgemeine Hinweise/Schlusserklärung

Änderung der Anschrift: Bitte informieren Sie uns unverzüglich schriftlich, wenn sich Ihre Anschrift ändert.

Besondere Vereinbarungen: Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in das Vertragsdokument bestätigt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchliche Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und –Nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und –Nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und –Nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtbindungserklärung enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und –Nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

2. Datenübermittlung an Erst-/Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir die Risiken an einen Erstversicherer und dieser in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigt). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme. Solche Hinweissysteme gibt es z.B. beim Verband der Schadenversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer – HUK-Verband – Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband). Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

Registrierungen von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und –Verhütung.

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Mitbrauchs.

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung. Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer gemäß (nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung) zur Risikoprüfung und um Missbrauchshandlungen aufzudecken.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Branchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch juristisch selbständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Gesellschaften häufig in Versicherungsgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Versicherungsverträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertragsund

Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind z.B. Name, Adresse, Kontonummer, Bankleitzahl, Versicherungsnummern bestehender Verträge von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Gesellschaften verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Gesellschaft.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.). Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Recht

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.